

FREIHEIT UND GEWALT IN DER GESELLSCHAFT

İsmail KARAPINAR*

I. BEGRIFF DER FREIHEIT:

Wörtlich bedeutet Freiheit Selbstbestimmung des Menschen, und überall Freiheit von fremder Anordnung and fremden Zwang¹.

Die Rechtsfreiheit besteht darin, dass niemand dem anderen befehlen kann, wenn er nicht zustimmt.

Demnach bedeutet Freiheit, dass der Mensch ohne Zwang selbst darüber entscheidet, was er tun oder unterlassen will².

Begriff der Freiheit umfasst gleichermassen die menschlichen Fähigkeiten, eigenen Willen zu entwickeln, wie die Abwesenheit des äusseren Zwanges³. Jedoch darf Freiheit nicht als Willkür verstanden werden. Ist sie auch nicht mit einem Zwang vereinbar, der den Willen und die Einsicht des einzelnen ausschaltet, so ist die Freiheit doch an Grenzen und Regeln gebunden. Man darf seine Freiheit nicht auf Kosten der Freiheit der anderen Menschen missbrauchen. Zwar setzt das Gewissen die Freiheit des Menschen voraus, das Vermögen und sein Verhalten selbst zu bestimmen, aber in mannigfacher Hinsicht ist Freiheit als selbsttätige Bestimmung gesollter Verhaltenspotentialitäten beschränkt. Der Mensch steht in einer Fülle von natürlichen und sozial-kulturellen Zusammenhängen, die er nicht abschütteln kann. Alle Freiheit findet ihre Grenzen an der Freiheit des anderen. Daher muss das positive Recht die Grundrechte notwendig beschränken; das Naturrecht lässt sich nicht unmodifiziert in die Wirklichkeit transponieren. Aus den naturrechtlichen Menschenrechten werden damit positive subjektive Rechte⁴.

Freiheit ist ein unverzichtbares Gut. Die Güter, die dem Menschen zukommen, sind materieller und geistiger Natur (= Leib, Leben und Ehre), Freiheit der Bewegung

* *Yard.Doç.Dr.; Uludağ Üniversitesi İktisadi ve İdari Bilimler Fakültesi.*

- 1 Helmut Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 2. Aufl. Berlin 1969, S. 220.
- 2 Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik, Herausgegeben von Franz Neumann, 3. Aufl. Baden-Baden 1974, s. 172; Vgl. O. Aldıkaçtı, Anayasa Hukuku, s. 180; T.Z. Tunaya, Siyasi Müesseseler ve Anayasa Hukuku, s. 279-281.
- 3 Walter Krumholz, Taschenlexikon der Politik, München 1960, s. 56; ferner vgl. M.N. Öktem, Özgürlük Sorunu ve Hukuk, s. 12 f., 15 ff.
- 4 Vgl. O. Aldıkaçtı, aaO., s. 181; S. Tüzel, aaO., s. 150; Helmut Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie, aaO., s. 223.

und Freiheit des Glaubens (Gewissensfreiheit- und der Meinungsbildung-Freiheit der Meinungsäusserung -, Eigentum und Freiheit der Lebensgestaltung - zu der gehören die freie Berufswahl und die Freizügigkeit-) ⁵.

II. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG UND BEDEUTUNG DER FREIHEITSRECHTE:

Nach bisher und allgemein anerkannter Auffassung sind Freiheitsrechte der Inbegriff jener Rechtssätze, die vornehmlich in einer Verfassung niedergelegt und verbürgt, die Freiheitssphäre eines jeden Staatsbürgers gegenüber der Staatsgewalt und ihren Übergriffen schützen oder ihm die Befugnis geben sollen, zur Durchsetzung seiner Rechte die staatlichen Behörden in Anspruch zu nehmen ⁶.

Die verfassungsmaessige Sicherung der staatsbürgerlichen Freiheiten haengt weitgehend von dem Problem "Freiheit und Staatlichkeit" und von der verfassungsmaessigen Festlegung einer das ganze Staatsleben durchdringenden politischen und wirtschaftlichen Grundanschauung.

Die geschichtliche Entwicklung und Bedeutung der Grundrechte bietet ein wertvolles Materiel für die Verbürgung der staatsbürgerlichen Freiheiten bei der Schaffung der künftigen Verfassung.

Die Idee, die Freiheiten des Staatsbürgers in einer Verfassung zu sichern, ist religiöser Ursprungs und hat ihr Vorbild in USA.

Das Grundrecht der Glaubens- u. Gewissensfreiheit entwickelte sich zu zahlreichen spezialisierten Freiheitsrechten des Staatsbürgers von den Gründungen der Pilgrimväter über die Kolonialcharten der englischen Könige bis zum Kampf der englischen Kolonien und ihre Unabhaengigkeit.

Die Verfassung Virginias von 1776, die staatsbürgerliche Freiheitsrechte verbindlich festgelegt hat, ist die erste der Welt.

Die erste Festlegung von Grundrechten durch das gesetzgebende Organ eines europaischen Staates ist die Erklarung der Menschen- u. Bürgerrechte durch die französische Konstituante von 1789 ⁷. Sie lebt in der Geschichte als eines der bedeutendsten Ereignisse der französischen Revolution fort. Die in der französischen Nationalversammlung von 1789 herrschenden Auffassungen sind durch die Lehren des Naturrechts von den ursprünglich angeborenen Rechten der Menschen auf Freiheit und Gleichheit tiefgreifend beeinflusst worden.

Die französische Erklarung stellt vier vorstaatliche Rechte des Menschen und Bürgers auf: Freiheit, Eigentum, Sicherheit und aktiven Widerstand gegen Bedrückung ⁸.

5 Vgl. M.N. Öktem, aaO., s. 287 ff.; S. Tüzel, Anayasa Hukuku, s. 150. Helmut Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie, aaO., s. 219.

6 Helmut Schelsky, Karl Frank, Freiheitsbegriff und Pflichtgedanke, Schriftenreihe der überparteilichen Demokratischen Arbeitsgemeinschaft, Karlsruhe 1946, Heft 2., s. 102; O. Aldıkaçtı, aaO., s. 152, 174 f.; Öktem, aaO., s. 291 ff.

7 Karl Frank, Freiheitsbegriffs und Pflichtgedanke, aaO., s. 95.

8 Karl Frank, Freiheitsbegriffs und Pflichtgedanke, aaO., s. 108.

Die Freiheitsrechte sind unveräußerliche, angeborene, geheiligte Rechte des Individuums. Sie sind notwendig als Schutz der Minderheit gegenüber dem neuzeitlichen politischen Absolutismus.

Seit der Aufklärung der Grundrechte vom 18. Jahrhundert hatte sich die politische Bewegung des Bürgertums vor allem gegen die Einengungen der persönlichen Freiheit durch einen uneingeschränkten herrschenden Staat (Absolutismus) gewendet. Das Bürgertum forderte, dass sich der Staat nicht in das wirtschaftliche Geschehen einmischen sollte. Es forderte weiterhin die Freiheit der Presse, des Glaubens, der Wissenschaft, der Kunst und der Vereinigung zu Organisationen (Koalitionsfreiheit). In vielen Staaten erlangte das Bürgertum vor allem im 18. und 19. Jh. diese Freiheitsrechte durch Revolutionen oder andere politische Auseinandersetzungen. Die Freiheitsrechte begründete man mit der Auffassung, dass jeder einzelne Mensch von Natur aus frei sei (Naturrecht). Ihm dürfte niemand dieses Menschenrecht nehmen.

Die Freiheitsrechte sind für das Bestehen der Demokratie unentbehrlich. Sie können sich aber für alle Glieder der Gesellschaft nur dann i.S. freier Selbstbestimmung auswirken, wenn als weiteres Grundrecht die Gleichheit geachtet wird⁹.

Durch die Aufteilung der Gewalt auf die drei staatlichen Funktionen und Organe der Gesetzgebung, der Regierung und der Rechtsprechung sollen Freiheit i.S. der Rechtsstaatlichkeit und Kontrolle der Macht ermöglicht werden. Damit wird politische Freiheit erst dann garantiert, weil es eine gewisse Verteilung der Macht auf verschiedene gesellschaftliche Machtfaktoren wie gesetzgebende Gewalt, vollziehende Gewalt und richterliche Gewalt ermöglicht, dass der eine Machttträger durch den anderen in Schranken gehalten wird: "Macht haelt die Macht in Schranken" (Montesquieu)¹⁰.

Die Freiheitsrechte als Grundrechte der Menschen sind in zahlreichen Dokumenten enthalten. Es wurde angefangen von der Menschenrechtserklärung von Virginia (im Jahre 1776) über die Erklärung der Menschen- u. Bürgerrechte (im Jahre 1789), bis zur "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" der Vereinten Nationen 1948, und der Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (vom 4.11.1950)¹¹.

III. DIE ERSCHEINUNGSFORMEN DER FREIHEITSRECHTE:

Im Grundgesetz verwirklicht sich das Grundrecht der Freiheit in drei Erscheinungsformen: in der freien Entfaltung der Persönlichkeit, im Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und in der Freiheit der Person¹².

1. Freie Entfaltung der Persönlichkeit:

Gemeint scheint mit ihr die Freiheit des Handelns zu sein. Hiernach wäre das Recht jedes Menschen gewährleistet, sein Handeln so einzurichten, wie er es kraft

9 Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik, aaO., s. 172.

10 Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik, aaO., s. 197 f.

11 Walter Krumholz, Taschenlexikon der Politik, aaO., s. 56 f.

12 Vgl. O. Aldıkaçtı, aaO., s. 183, 190; E. Stein, aaO., s. 224 ff.

seiner eigenen Entscheidung für richtig haelt. So erklart sich auch die unmittelbar beigesetzte Einschraenkung, "Soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmaessige Ordnung oder das Sittengesetz verstösst"¹³.

2. Recht auf Leben und Körperliche Unversehrtheit:

Die zweite Erscheinungsform des Freiheitsrechts betrifft das aus der Freiheit entspringende Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Demnach ist dem Staat die Entscheidung über das Leben-in jeder Form, auch über das ungeborene Leben-entzogen. Jedoch steht das Recht unter dem Gesetzesvorbehalt. Nach diesem Vorbehalt könnte der Staat auf Grund eines Gesetzes in das Leben eingreifen oder die Entziehung des Lebens zulassen oder anordnen (zB. Verhaengung der Todesstrafe durch Gerichtsurteil)¹⁴.

3. Freiheit der Person:

Sie betrifft einmal das Freisein von körperlichem Zwang, insbesondere durch Haft oder sonstigen Freiheitsentzug, dann aber auch das Freisein von Furcht und Not. Im allgemeinen kann die Freiheit erst dann gesichert sein, wenn die soziale Gerechtigkeit verwirklicht ist¹⁵.

IV. DIE FREIHEITEN DES INNENLEBENS UND SEINER KUNDGABE:

Aus dem Recht der religiösen Glaubens-u. Gewissensfreiheit entwickelt sich so die Anschauung spezilasierter unveraesserlicher Rechte des Individuums. Neben die Forderung der religiösen Freiheit tritt die der Pressefreiheit, Redefreiheit, Vereins- u. Versammlungsfreiheit u.s.w.

1. *Glaubensfreiheit*: Sie ist das Recht des Menschen, an irgendwelche religiösen Lehren zu glauben oder auch nicht zu glauben. Also versteht man darunter die innere Überzeugungen des Menschen von Gott und dem jenseits; sie können positiver oder negativer Natur sein. Sie gehört zu jenen Menschenrechten, die die Grundlage für freiheitliche und demokratische Gesellschaften bilden. Im GG ist sie in den Grundrechten verankert (Art. 4 GG; Art. 24 TGG)¹⁶.

2. *Gewissensfreiheit*: Sie ist das Recht des Menschen, sein Handeln im Rahmen der für alle geltenden Verfassungs-u. Rechtsordnung an seinem Gewissen zu orientieren. Als Gewissen kann man die Überzeugung oder das Bewusstsein des Menschen bezeichnen, Recht und Unrecht zu erkennen. Sie gehört zu jenen Grundrechten

13 Theodor Maunz, Deutsches Staatsrecht, 18. Aufl. München 1971, 15 III 1, s. 116; E. Stein, Staatsrecht, s. 191 f, 224-230.

14 Theodor Maunz, Deutsches Staatsrecht, 18. Aufl. München 1971, 15 III 2, s. 118; E. Stein, Staatsrecht, s. 183, 189.

15 Theodor Maunz, Deutsches Staatsrecht, 18. Aufl. München 1971, 15 III 3, s. 119; Aldıkaçta, aaO., s. 184 f.; Stein, aaO., s. 206 f.

16 Vgl. Tüzel, aaO., s. 154, 311; Aldıkaçtı,aaO, s. 192 f.; E. Stein, aaO, s. 214 f.; Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik, aaO., s. 203.

(Art. 4 GG; Art. 24 TGG), die den Bestand einer freiheitlichen Demokratie sichern. Freie politische Entscheidungen sind nur dann möglich, wenn nach sachlicher Prüfung letztlich das Gewissen den Ausschlag¹⁷ gibt.

3. *Meinungsfreiheit (bzw. Meinungsäusserungsfreiheit)*: Sie ist nach dem GG (Art. 5; Art. 25 ve 26 TGG) das Recht, seine Meinung in Wort, schriftlich und Bild frei zu äussern und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren (Informationsfreiheit). Darunter sind nicht die blosser Wiedergabe von Tatsachen zu verstehen, sondern Stellungnahmen, Wertungen, Beurteilungen. Meinungen können freilich auch in der Einkleidung von tatsächlichen Mitteilungen oder Tatsachenberichten verbreitet werden. Darunter fallen auch rein persönliche Überzeugungen ohne Bedeutung¹⁸.

Als Grundrecht ist die Meinungsfreiheit sowohl ein Abwehrrecht gegenüber staatlicher Reglementierung (Zensur) als auch ein politisches Mitwirkungsrecht.

Ohne die Freiheit der Meinungsäusserung, insbesondere in Presse und Fernsehen, ist ein freier und offener politischer Prozess nicht möglich. Vor allem müssen Minderheiten und die Opposition die Möglichkeit haben, Alternativen und Kritik zu herrschenden politischen Meinungen zu publizieren¹⁹.

4. *Willensfreiheit*: Die Menschenwürde ist unmittelbar mit der Tatsache menschlicher Existenz, die nur als würdige Existenz gedacht werden kann, verbunden. Würde hat nur, wer über sich selbst bestimmen kann. Die Fähigkeit des Menschen zwischen den sich bietenden Möglichkeiten des Handelns zu wählen und zu entscheiden, kann als Willensfreiheit bezeichnet werden. Also kennzeichnet der Begriff der Willensfreiheit die Fähigkeit des Menschen, über sein bevorstehendes Verhalten Entscheidungen zu treffen, zu prüfen und zu wählen, und sein Verhalten entsprechend der jeweiligen Entscheidung einzurichten. Ohne Willensfreiheit in diesem Sinne erscheint menschliche Würde nicht denkbar. Würde haben heisst frei wollen können²⁰. Planungs-, insbesondere Verwaltungsgesetze formen zwar auch, wie Normengesetze, Voraussetzungen und Rechtsfolgen für Handlungen, ferner Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die Rechtssphäre des Staatsbürgers sowie für dessen Mitwirken im verwaltungsmaessig geordneten Zusammenleben der Menschen²¹. Aber die Willensfreiheit eines Menschen darf mithin durch einen anderen weder ausgeschaltet noch vermindert werden; Gewaltmittel, wie Folterungen, oder psychische oder chemische Mittel, wie Hypnose oder sog. Wahrheitsdrogen, um eine Aussage in einem Gerichtsverfahren herbeizuführen, sind daher unzulässig (siehe auch § 136 a StPO; Art. 135 TStPO; Art. 17 Abs. 3 TGG)²².

17 Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik, aaO., s. 202; vgl. E. Stein, aaO., s. 218-223; Tüzel aaO, s. 154, 311; ferner vgl. O. Aldıkaçtı, aaO., s. 192 ff.

18 Theodor Maunz, Deutsches Staatsrecht, aaO., 15 IV 3, s. 120; Vgl. Stein, aaO., s. 125 ff., 285-287; Tüzel aaO, s. 312; Aldıkaçtı, s. 190.

19 Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik, aaO, s. 314. Vgl. Aldıkaçtı, aaO., s. 191, 198 ff; Stein, aaO., s. 126 f.

20 G. Küchenhoff, Rechtsbesinnung, Göttingen, 1973, s. 186 Vgl. Tüzel, aaO. s. 311; Aldıkaçtı, aaO., s. 190 f.

21 G. Küchenhoff, Rechtsbesinnung, Göttingen, 1973, s. 218.

22 G. Küchenhoff, Rechtsbesinnung, Göttingen, 1973, s. 285.

5. *Vereinigungsfreiheit*: Zu den Freiheiten der individuellen Lebensgestaltung und Lebensäußerung tritt die soziale Freiheit des Zusammenschlusses mit anderen in ihren beiden Ausprägungen der Versammlungs- u. Vereinigungsfreiheit. Sie ist der Ausdruck dafür, dass das menschliche Leben nicht isoliert, sondern in Gemeinschaften verläuft²³.

Vereinigungsfreiheit ist die Grundlage für eine frei soziale Gruppenbildung. Diese ist Voraussetzung für eine freie Meinungs- u. Willensbildung der Bürger und für eine freiheitliche Demokratie. Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit ermöglicht eine Verformung des politischen Willens einer Gesellschaft²⁴. Nach Art. 9 I GG haben alle Deutschen das Recht, Vereine, Verbände und Gesellschaften zu gründen (Vgl. Art. 33 TGG).

6. *Koalitionsfreiheit*: Sie ist das Recht, sich zur Wahrung der Arbeits- u. Wirtschaftsbedingungen zu Vereinigungen zusammenzuschließen. ZB. Gewerkschaften, Bundesvereinigung deutscher Arbeitgeberverbände²⁵.

Koalitionsfreiheit ist ein Sonderfall des allgemeinen Grundrechts der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG; Art. 33 TGG). Sie besagt positiv formuliert: Niemand darf gehindert werden, Koalitionen beizutreten. Negativ formuliert: Niemand darf gezwungen werden solchen Vereinigungen beizutreten²⁶.

Aus der Koalitionsfreiheit in der Formulierung des GG lässt sich das Recht ableiten, zur Wahrung der Interessen Arbeitskämpfe (also Streik und Aussperrung) zu führen. Sie kann aber durch die Notstandsgesetze eingeschränkt werden. ZB. durch Beschränkung der Freizügigkeit und durch eine Zivildienstpflicht²⁷.

7. *Die Freizügigkeit*: Darunter versteht man die Freiheit, sich im Staatsgebiet frei zu bewegen und in dieses einzureisen, an jedem Ort des Staatsgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen und dort die gleiche wirtschaftliche Betätigung vorzunehmen wie die bereits ansässigen Personen²⁸. Aber dieses Grundrecht ist bereits im GG selbst in mehrfacher Richtung (zB. wegen Vermeidung von Fürsorgeaufwendungen, Schutz der Jugend vor Verwahrlosung, Bekämpfung von Seuchengefahr, von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen, Vorbeugung gegen strafbare Handlungen usw.)²⁹ eingeschränkt (Art. 11 GG; Art. 23 TGG).

8. *Wissenschaftsfreiheit*: Sie umfasst die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Kunst³⁰. Das Grundgesetz erkennt damit den notwendigen Zusammenhang an, der zwischen diesen besteht (Art.

23 Vgl. Tüzel, aaO, s. 313; Stein, aaO, 151 ff., 287; Aldıkaçtı, aaO, s. 200; Helmut Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie, aaO., s. 222.

24 Vgl. E. Stein, aaO., s. 154; Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik, aaO., s. 471.

25 Vgl. Söllner, Arbeitsrecht, s. 21, 53 ff.; Stein aaO, s. 185-190; O. Tuna, Koalisyon Hak ve Hürriyeti, Türk İş, 1983, s. 23-24.

26 Vgl. Söllner, Arbeitsrecht, s. 21, 53 ff.; Aldıkaçtı, s. 200, 220; Stein, s. 185 f.

27 Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik, aaO., s. 258.

28 Vgl. BVerfGE 2, 266; Tüzel, s. 311; Stein, S. 207 f.; Aldıkaçtı, S. 187 f.

29 Vgl. BVerwGE 6, 173.

30 Vgl. Stein, S. 198 ff.; Tüzel S. 311; Aldıkaçtı, aaO, s. 191 f.

5, Abs. 3 GG; Art. 27 TGG). Demnach hat jeder Wissenschaftler zunaechst ein Abwehrrecht, das jede wissenschaftliche Betaetigung gegen staatliche Eingriffe schuetzt. Es steht jedem zu, der wissenschaftlich taetig ist oder taetig werden will³¹.

9. Das Recht auf Arbeit, Erziehung und die Freiheit Von Not:

Moderne Grundrechtskataloge haben diesen klassischen Grundrechten eine Reihe weiterer hinzugefuegt: zB. das Recht auf Arbeit, das Recht auf Erziehung, die Freiheit von Not. Diese Rechte gruenden sich auf den Gedanken der Solidaritaet und iustitia distributiva. Sie sind Grundansprueche des Menschen auf positive Foerderung durch die Gemeinschaft. Die Moeglichkeit ihrer Erfuellung haengt aber naturgemaess von der Lesitungsfaeihigkeit und der Organisation der Wirtschaft der betreffenden Gemeinschaft (Art. 7, 12 GG; Art. 65 i.V.m. Art. 42, 48 und 49 TGG)³².

V. BEGRIFF DER GEWALT:

Umgangs-und Rechtsprache fassen zwei grosse Bedeutungsgruppen unter den einen Begriff "Gewalt":

Gewalt als "Gewalttaetigkeit" (lat. vis, violentia) und Gewalt als "Macht, Herrschaftsbefugnis" (lat. potestas, imperium)³³.

Als Herrschaftsmacht bezeichnet sie die Befugnis, zu herrschen ("Die Staatsgewalt geht vom Volk aus") (Art. 20 Abs. 2 GG; Art. 6 Abs. 1 TGG)³⁴.

Vielmehr nennt man "Gewalten" in der Hauptsache sowohl die verschiedenen Arten von Grundformen der Staatstaetigkeit als auch die verschiedenen unmittelbaren Staatsorgane und Staatsorgangruppen, weiterhin sogar die verschiedenen Bereiche der Staatstaetigkeit (zB. Polizeigewalt, Wehrgewalt). ZB. bedeuten richterliche Gewalt oder gesetzgebende Gewalt einmal soviel wie Rechtsprechung oder Gesetzgebung im materiellen Sinne, dann soviel wie Taetigkeit der Gerichte oder der Parlamente, bezeichnen also funktionelle Grundformen der Staatstaetigkeit, sind schliesslich die Bezeichnungen jener Staatsorgane selbst³⁵.

Als Herrschaftsmacht ist Gewalt dann die Behauptung des eigenen Zweckes mittels prinzipieller Negierung und tatsaechlicher Unterdrueckung des Fremden; sie kann einerseits (vor allem als Tatbestandsmerkmal im Strafrecht) definiert werden als tatsaechliche Entfaltung von Kraft zur Überwindung eines Widerstandes, sei es als rein koerperliche Gewalt (vis absoluta), sei es als willensbeeinflussende Gewalt (vis compulsiva), die sich von der Drohung dadurch unterscheidet, dass diese erst auf die Zukunft zielt, jene schon in der Gegenwart stattfindet; andererseits kann sie als Staatsgewalt (politische Gewalt, Macht, Herrschaft) monopolisiert und stabilisiert

31 Vgl. BVerfGE 35, S. 79 ff.; Stein, S. 198 f; vgl. auch Art. 64 TGG.

32 Vgl. Söllner, S. 86, 209; Tüzel, S. 317; C. Tuncay, S. 153-156; Aldıkaçtı, S. 220, H. Coing, aaO, S. 222.

33 Vgl. Handlexikon zur Rechtswissenschaft, S. 146.

34 Vgl. Wörterbuch der Soziologie, S. 183; Tunaya, S. 150 f; Aldıkaçtı, aaO., S. 167 f.

35 G. und E. Küchenhoff, Allgemeine Staatslehre, 7. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1971, s. 166.

sein und ist dann im Regelfall überhaupt nur potenziell vorhanden, kann sich freilich jederzeit in realer Gewaltausübung durchsetzen³⁶.

Als Anwendung von Zwang kann Gewalt rechtmässig (Durchsetzung der Rechtsmacht) oder unrechtmässig (verbotene Eigenmacht) sein und ist faktisch an Normen gebunden und dadurch nicht unbeschränkt³⁷.

Gewalt ist für Struktur und Funktion der traditionellen Herrschaftsinstitutionen wie Kirche und Staat typisch. Die Ruhe und Ordnung im Innern der politischen Gemeinwesen wurde fast immer auch durch mehr oder weniger intensive und extensive Anwendung roher Gewalt seitens der privilegierten Klassen gegenüber den unterprivilegierten Massen gesichert. In der Polis wie in der Kommune, im Staat wie in der Kirche, in der Grundherrschaft und im Imperium, im Reich und Weltblock-kurz gesagt- in allen grosseren politischen Einheiten wurde die Gewaltsamkeit als Herrschaftsmittel Gebrauch gemacht und stets angewandt. Ging man doch gelegentlich so weit zu erklären, der Krieg sei der Vater aller Dinge.

Die Methoden der Gewalt werden in unvorstellbarem Masse perfektioniert, entmenscht und verdinglicht. Doch, die moderne Gewaltsamkeit wird in einem arbeitsteiligen Prozess von Angehörigen riesiger Apparate in technischer Perfektion praktiziert, die, sei es als Befehlshaber, sei es sogar als Ausführende, nicht mehr unmittelbar affektiv oder impulsiv mit ihren Opfern oder Feinden verbunden sind. Auschwitz und Workuta, Hiroshima und Nagasaki symbolisieren die satanische Entfremdung der Gewalt im technisch-humanitären Zeitalter.

Die Mächte rüsten in immer grösserem Umfang. Im Innern der Gemeinwesen wird die Gewaltanwendung immer mehr zum Monopol des Staates³⁸.

1. Gewalt und Rechtsordnung:

Die Gewalt ist wohl immer das Prius. Um ihren Ursprung sind wir nie verlegen, weil sie durch die Ungleichheit der menschlichen Anlagen von selbst entsteht (Jacob Burckhardt). "Wo Gewalt recht hat, hat das Recht keine Gewalt", "Gewalt geht vor Recht"³⁹.

Das Recht als Friedensordnung ist von der Idee her notwendig unverträglich mit jeder Form unregelter violenter Gewalt.

Unvollkommenheit zeigt sich in der alle Rechtsgebiete durchziehenden Spannung zwischen formeller Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit. "Das Leben des Rechts ist ein Kampf-ein Kampf der Völker, der Staatsmacht, der Klassen und Individuen" (Rudolf von Ihering). Bei diesem Kampf setzt sich eine überwiegende Gewalt durch und stabilisiert sich als "Herrschaft", "Macht", "Politische Gewalt". Im Kommunistischen Manifest wurde sie als "organisierte Gewalt einer Klasse zur Unterdrückung einer anderen" definiert⁴⁰.

36 Handlexikon zur Rechtswissenschaft, aaO., s. 146.

37 Wörterbuch der Soziologie, aaO., s. 183.

38 Wörterbuch der Soziologie, Herausgegeben von Wilhelm Bernsdorf, 2. Aufl. Stuttgart 1969, s. 369 f.; Özçelik, aaO., S. 125, 152, 175.

39 Vgl. Handlexikon zur Rechtswissenschaft, aaO., s. 146.

40 Vgl. T.Z. Tunaya, aaO, s. 580 f.; Handlexikon zur Rechtswissenschaft, s. 146; Özçelik, s. 148 f.; Akad, aaO., s. 32 ff.; Aldıkaçtı, aaO., s. 168.

Das GG spricht von "öffentlicher Gewalt" (Art. 19 Abs. 4; Art 19 Abs. 8 TGG) und von "Staatsgewalt" (Art. 20 Abs. 2 GG; Art. 6 Abs. 1 TGG).

In der politischen Gewalt fließen Gewalt i.S. tatsächlicher gewaltsamer Durchsetzung und Gewalt als im Regelfall nur noch potentielle, durch die Herrschaftsordnung legitimierte und legalisierte Macht ineinander: politische Gewalt monopolisiert faktische Gewalt, sie ist zugleich nach einer Formel des römischen Rechts (*vis ac potestas*). Aus ihr wird die Amtsgewalt staatlicher Organe und Funktionäre (*imperium*) abgeleitet. Dann setzt sich Gewalt in Verwaltung um. Die aus dieser Gewaltkonzentration einer "Summa Potestas" entstehenden Bedrohungen für die Freiheit des Individuums suchen Modelle einer Gewaltenteilung (gesetzgebende G., vollziehende G. und richterliche G.) zu bannen; diese ist als Kompetenzabgrenzung im grösseren Rahmen fortschreitender Verrechtlichung der Staatsgewalt zu sehen, die den Weg von der absoluten Monarchie zum bürgerlichen Rechtsstaat kennzeichnet⁴¹.

2. Gewalt und Gegengewalt - Rechtsordnung und Revolution:

Wenn die Konflikte der Gesellschaft so stark werden, dass sie mit den in der Rechtsordnung niedergelegten Konfliktregeln, in dem von der Rechtsordnung vorgesehenen Verfahren nicht mehr ausgetragen werden können, dann muss der von Ihering so genannte "Kampf ums Recht" notwendig die Systemgrenzen der Rechtsordnung sprengen; die Konsequenz ist ein Aufleben violenter Gewalt bis zu einer neuen Stabilisierung in einer anderen Rechtsordnung.

Demnach ist Gegengewalt der Unterdrückten eine Antwort auf die G. der Herrschenden, nach der auch die Befreiungsbewegender Dritten Welt zum Kampf gegen bestehende Herrschaftsordnungen antreten⁴².

Nach der bürgerlichen Philosophie wäre die G. ein Rest der Barbarei und berufen unter dem Einfluss des Fortschritts der Einsicht zu verschwinden. Die Gesetzbücher treffen so viele Vorkehrungen gegen die G., und unsere Erziehung ist dermassen in der Absicht geleitet, unserer Tendenzen zur Gewaltsamkeit abzuschwächen (Georges Sorel).

Jedenfalls zeigt die geschichtlichen Erfahrungen, dass die Rechtfertigung von Gewalt immer wieder zu inhumaner Scheinheiligkeit (Kommentar eines amerikanischen Generals zur Bombardierung einer vietnamesischen Stadt: "Wir mussten die Stadt vernichten, um sie zu retten"), zu dumpfem Faschismus gerät (Mussolini im Jahre 1922 in Udine: "Gewalt an sich ist nicht unmoralisch, sie ist manchmal auch moralisch")⁴³.

Eine typische Erscheinungsform von der Gegengewalt ist Widerstand, der in die modernen demokratischen Verfassungen übernommen und als letztes Verteidigungsmittel des Volkes gegen die Staatsgewalt zugelassen wurde. Widerstand ist ver-

41 Vgl. Aldıkaçtı, aaO., s. 169; Stein, aaO., s. 23 f., 28; Özçelik, Esas Teşkilat Hukuku dersleri, aaO., s. 152 f. Handlexikon zur Rechtswissenschaft, aaO., s. 146.

42 Handlexikon zur Rechtswissenschaft, aaO., s. 147.

43 Handlexikon zur Rechtswissenschaft, aaO., s. 148.

schiedene Formen kaempferischer oder passiver Handlungen einzelner oder Gruppen gegen Regierende, die in verfassungswidriger Weise Herrschaftsrechte missbrauchen oder gegen politisch-gesellschaftliche Verhaeltnisse, die bestimmten Minderheiten oder auch der Mehrheit der Bevoelkerung die Verwirklichung von Selbstbestimmung und von Menschenrechten unmöglich machen⁴⁴.

Die Arten des Widerstandes:

a) *Der passive Widerstand* versucht die Aenderung unertraeglicher Verhaeltnisse mittels gewaltfreier Aktionen durchzusetzen (zB. Demonstrationen, ziviler Ungehorsam, politischer Sterik).

b) *Der aktive Widerstand* geht dagegen von der Voraussetzung aus, dass unrechtmassige Herrschaft, die sich allein durch Gewaltanwendung halten kann, nur mit revolutionaerer Gegengewalt zu brechen ist (zB. Aufstands- u. Befreiungsbewegungen).

Die meisten von Philosophen, Theologen und Juristen bejahen ein natuerliches und sittliches Recht auf Widerstand.

Die BRD und Republik der Tuerkei haben das Recht auf Widerstand als ein natuerliches Recht des Volkes anerkannt und als letztes Verteidigungsmittel in ihre Verfassungen uebernommen (Art. 20 Abs. 4 GG), (in Praeambel: "aktiver Widerstand" und in Art. 28 Abs. I: "passiver Widerstand = Demonstrationen" des alten TGG)⁴⁵. Aber das Recht zum Widerstand ist nur dann verfassungsmassig und gerechtfertigt wenn andere Abhilfe nicht moeglich ist (Art. 20 Abs. 4 GG)⁴⁶.

3. Gewalt und oeffentliche Ordnung:

Dem Staat steht fuer ein bestimmtes Gebiet (Staatsgebiet) und fuer eine bestimmte Bevoelkerung (Staatsvolk) die oberste Gewalt zu. Der Staat besitzt das Monopol, die Befolgung der Gesetze mit Zwang durchzusetzen (zB. Geldbussen, Gefaengnisstrafen, Hinrichtung usw.). Die Staatsgewalt bedarf der Legitimation, dem Rechtfertigungsgrund.

Der geschilderten Monopolisierung der G. beim Staat und seinen Organen entsprechen strikte Verbote und kasuistische Strafdrohungen fuer private, unkanalisierte Gewalttaetigkeit.

In der deutschen Rechtsgeschichte sind sie als Landfrieden (constitutiones pacis) bekannt⁴⁷.

Im Tatbestand des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB; Art. 161 und 311 TStGB) lebt dieser Begriff noch fort. Gewalttaetigkeiten gegen Personen oder Sachen sind strafbar. Zur Gewaehrleistung einer Friedensordnung ist Staatsgewalt unvermeidlich, obwohl die Monopolisierung von G. als politischer Gewalt im demokratischen Staat

44 Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik, aaO., s. 512; ferner vgl. Aldikafti aaO., s. 181.

45 Vgl. Hierzu Art. 34 TGG vom 18.10.1982.

46 Vgl. Handlexikon zur Rechtswissenschaft, s. 149.

47 Vgl. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, s. 253, 257, 269 f.; Söllner, s. 68 ff.

besonders schwierig ist, weil es der Idee einer Minimisierung von Herrschaft zuwiderlaufend ist.

Gegen direkte Gewalttaetigkeit ist der politische Streik (einschl. des Generalstreiks) abzugrenzen, der zwar ein Machtmittel der ArbN von der Idee der passiven Arbeitsverweigerung ("Alle Raeder stehen still, wenn dein starker Arm es will") aber gerade kein Gewaltmittel ist; doch können die Grenzen fließend sein ("aktiver Streik"); Stillegung von Betriebsanlagen; Kampf gegen Streikbrecher⁴⁸.

4. Staatliche Strafgewalt und Gewaltdelikte im Strafrecht:

Als Institution gehört die Strafe zu den gewachsenen, nicht planmaessig geschaffenen Einrichtungen; sie existiert, seit es und überall wo es eine festere staatliche Organisation gibt⁴⁹.

Eine ursprüngliche Wurzel der Strafe ist der Wunsch nach Vergeltung, nach Rache. Eine andere liegt in dem Gedanken der Entsühnung des Gemeinwesens, das durch ungesühnte Verbrechen befleckt, in seinem Zusammenhang mit der Göttheit gestört ist. Ferner ist die Strafe die Sanktion der Anordnungen der Staatsgewalt; sie dient der Durchsetzung des staatlichen Willens und der Abschreckung der Rechtsbrecher. Im Strafrecht ist endlich der Gedanke der gerechten Sühne, der retributiven Gerechtigkeit (wer Böse tut, soll Böses erleiden).

Um dem Institut der staatlichen Strafgewalt eine klare Rechtfertigung zu geben, sind zwei grundsätzliche Auffassungen hervorgetreten. Die eine sieht in der staatlichen Strafe eine sittliche Institution, die unmittelbar aus der Rechtsidee folgt. Sie fordert die Strafe als gerechte Sühne der bösen Tat. Diese Auffassung haben insbesondere Kant und Hegel vertreten⁵⁰. Die andere Auffassung sieht in der Strafe eine Massnahme staatlicher Zweckmaessigkeit zum Schutz der Rechtsordnung oder der Gesellschaft. Dahin gehört in neuer Zeit zB. die Theorie der sog. Generalpraevention, die Feuerbach vertreten hat⁵¹.

Aber es ist festzustellen, dass die vom Staat gehandhabte Strafgerichtsbarkeit nicht aus sittlichen Grundsätzen abzuleiten ist, da die blosser Verletzung der sittlichen Werte im modernen Sinne keine Strafe fordert⁵². Also hat die Strafe ihre Wurzel in der Existenz und der Aufgabe des Staates selbst als einer Organisation zum Schutze der Gesellschaft⁵³. Demnach muss die Strafjustiz in erster Linie am Zweckgedanken der Sicherung der Gesellschaft orientiert sein; daher können neben die abschreckende Strafe im eigentlichen Sinne Sicherungsmassnahmen treten. Alle Massnahmen empfangen ihre Begrenzung aus dem Rechtsgedanken.

Diese Begrenzung liegt in folgenden Grundsätzen:

- a) Keine echte Strafe ohne Verschulden in dem Sinne, dass die Tat dem Taeter als seine Handlung zugerechnet werden kann,

48 Handlexikon zur Rechtswissenschaft, aaO., s. 149; Söllner, s. 68 ff.

49 Helmut Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie, aaO., s. 242.

50 Hegel, Grundlinien der Philosophie der Rechts-Ausgabe Glockner, 4. Aufl. 1964, s. 142.

51 Helmut Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie, aaO., s. 242.

52 Hobhouse, *Morals in Evolution* (Reprint) 1956, s. 129.

53 Helmut Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie, aaO., s. 244.

- b) Keine Bestrafung ohne rechtliches Verfahren und
c) Keine Strafe ausser Verhaeltnis zur Grösse der sittlichen Schuld und erstrebtem Zwecke (Grundsatz der Verhaeltnismaessigkeit)⁵⁴.

Ausser den Strafnormen zum Schutz der öffentlichen und der Staatsgewalt enthaelt das StGB zahlreiche Tatbestaende, mit denen Gewalttaetigkeiten pönalisiert werden: bei Tötungsdelikten (§ § 211 ff. StGB; Art. 448 ff. TStGB), Körperverletzungen (§ § 223 ff. StGB; Art. 456 ff. TStGB) und Sachbeschaedigungen (§ § 303 ff. StGB Art. 516 ff. TStGB) ist Gewaltanwendung selbstverstaendliche Tatbestandsvoraussetzung. Ausdrücklich erwaeht ist Gewaltanwendung vor allem bei den Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. In den Strafvorschriften der § § 234, 234 a, 235, 237 StGB (Art. 179, 182, 429-431, 435 f. TStGB) gegen Menschenraub und Entführung sind jeweils formelhaft "List, Drohung oder Gewalt" zusammengefasst; die Nötigung (§ 240 StGB; Art. 188 und 496 TStGB) kann ebenfalls entweder durch Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel geschehen. Die gleiche Formel kehrt bei Raub und Erpressung, eine aehnliche bei der Notzucht (Vergewaltigung) wieder (§ § 249 ff, 253 ff, 177 f. StGB; Art. 495 f., 498, 416 f. TStGB).

Drohung und Gewalt spielen auch strafrechtliche Schuldauausschlussgründe eine wichtige Rolle: "Eine strafbare Handlung ist dann nicht vorhanden, wenn der Taeter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwaertigen Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist (§ 52 StGB = Nötigungsstand; vgl. Art. 49 Nr. 3 TStGB)⁵⁵.

5. Gewalt im Zivilrecht:

Sachen- und Familienrecht kennen ausser dem Begriff i.S. physischer Kraftentfaltung auch einen zuordnenden und Rechtssphaeren abgrenzenden Gewaltbegriff. So ist Besitz definiert als "tatsaechliche Gewalt über die Sache" (§ 854 BGB; Art. 887 TZGB); minderjaehrige Kinder stehen unter der elterlichen Gewalt (§ 1626 BGB; Art. 262 TZGB). Wer den Besitzer im Besitze stört, begeht "verbotene Eigenmacht" (§ 858 BGB; Art. 895 TZGB und Art. 308 TStGB), gegen die der Besitzer sich mit Gewalt wehren darf (Besitzwehr, § 859 Abs. 1 BGB; Art. 894 Abs. 1. TZGB); der Besitzer darf dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Taeter die entzogene Sache mit Gewalt wieder abnehmen ("Besitzkehr", § 859 Abs. 2 BGB; Art. 894 Abs. 2 TZGB).

Diese exzeptionelle Billigung individueller Gewalt als Verteidigungsmittel findet ihre Parallele in den allgemeinen Vorschriften über Notwehr (§ 227 BGB = § 53 Abs. 2 StGB; Art. 52 Abs. 1 TOGR = Art. 49 Ziff. 2 TStGB: "diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwaertigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzunehmen"), Notstand (§ 228 BGB; § 54 StGB; Art.

54 Vgl. Richard Metzner, Das Verbot der Unverhaeltnismaessigkeit, s. 8 ff.; ferner vgl. Helmut Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie, s. 246.

55 Vgl. Handlexikon zur Rechtswissenschaft, aaO., s. 150.

52 Abs. 2 TOGR; Art. 49 Nr. 3 TStGB: Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache zur Abwendung einer durch sie drohenden Gefahr) und Selbsthilfe (§ 229 BGB; Art. 52 Abs. 3 TOGR: Recht zu auch gewaltsamer Selbsthilfe, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde).

6. Kirchengewalt:

Heute wird die Trennung von Staat und Kirche von vornherein ausgeschlossen, dass die Kirchengewalt eine vom Staat abgeleitete Gewalt sein kann. Vor allem muss aber die Kirchengewalt als etwas ganz anderes denn die Staatsgewalt angesehen werden, jedenfalls wenn man den Staat im weltlichen und die Kirche im geistlichen Bereich beheimatet sein lässt. Da es in beiden Bereichen um ganz verschiedene Arten der Zielsetzung geht, müssen auch die in Betracht kommenden Mittel ihrer Art und Wirksamkeit nach ganz verschiedene sein⁵⁶.

Zwecks Trennung von Staatsgewalt und Religionsgewalt wurde in der Türkei die Regel über den Laizismus gesetzt, damit die religiösen Bestimmungen keine Grundlage für die soziale, wirtschaftliche, politische und juristische Ordnung des Staates bilden dürfen (Art. 2 TGG)^{57.58.59}.

7. Gemeindegewalt:

Die Gemeinde ist vielmehr wie der Staat nicht nur ein durch und durch weltliches Gebilde, sie teilt darüber hinaus mit dem Staat die Eigenschaft, Gebietskörperschaft zu sein, also die innere Zusammengehörigkeit von Gewalt und Territorium. Herrschender Meinung zufolge rührt die Gemeindegewalt vom Staat her⁶⁰.

8. Amtsgewalt:

Sie ist ein geistiges Gebilde, wie Staatsgewalt. Die Amtsgewalt ist nicht etwa die Gesamtheit der Befugnisse, die ein Amt im Laufe seines Bestehens erworben hat, sie ist vielmehr das Ergebnis eines Schlusses vom Zweck auf das Mittel. Die Mittel des Amtes sind als Amtsgewalt in dem Sinne zu verstehen, dass diese Gewalt im

56 Vgl. H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 865; ferner vgl. Şeref Gözübüyük, Yönetim Hukuku, S. 28 f.

57 Vgl. Aldıkaçtı, aaO., s. 192 f., 197; Tüzel aaO, S. 155.

58 Ferner s. zur religiösen Strafgewalt und Gewaltdelikte im islamischen Recht (vgl. Gölpinarlı, Kur'an-ı Kerim, S. 8, 26, 29, 100 f., 106-108, 279 f., 348, 115; Kur'an-ı Kerim, Milliyet Yayını, S. 8, 10 f., 22 f., 50 und 63).

59 Für die Almosensteuer im islamischen Recht (vgl. Tunçomağ, Sosyal Sigortalar Hukuku, 1982, s. 42; Yavuz, İslamda Zekat Müessesesi, 1972, S. 392; T. Yazgan, Sosyal Sigorta, 1977, S. 37; T. Yazgan, Gelir Dağılımı, 1975, S. 23 und 51.).

60 E. Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat 1931. s. 7; Vgl. Gözübüyük, Yönetim Hukuku, s. 29-33, 73-83; Eroğlu, İdare Hukuku, s. 151 f., 180 f.

Rahmen der Zuständigkeit des Amtes alles anordnen und durchsetzen darf, was zur Erledigung der Amtsaufgabe erforderlich ist.

Die Normen, die das Amt setzt, die Urteile, die es faellt, die Verwaltungsakte, die es erlaesst, gehen aus der Amtsgewalt hervor⁶¹. Die Amtsgewalt ist ferner der Grund für Hilfs-Einzelakte. So ist zB. das Amt legitimiert, sich gegen Störungen seiner Arbeit zur Wehr zu setzen⁶².

9. Interessenverbaende (Interessengruppe = Pressure Groups):

Interessenverbaende sind organisierte Interessengruppen, die auf die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und auf Regierung und Verwaltung Einfluss und Druck (pressure) auszuüben suchen, um so ihre Ziele zu erreichen⁶³.

Sie wollen also die Interessen ihrer Mitglieder mit der Hilfe der Organisation und durch Druck auf Regierung, Parlament, Parteien und Öffentlichkeit verwirklichen⁶⁴.

Der Ausdruck (Pressure Groups) stammt aus USA und hatte zunaechst von den teilweise üblen Druckmethoden maechtiger Interessengruppen den Beigeschmack des politisch und moralisch Verwerflichen angenommen⁶⁵. Man kann die Interessenverbaende in der BRD in folgenden Gruppen einteilen:

- a) Interessenverbaende der Unternehmer (zB. Arbeitgeberverbaende, Wirtschaftsverbaende, Industrie-u. Handelskammern),
 - b) Gewerbeverbaende (Handwerksvereine, Landwirtschaftliche Verbaende, Einzelhandelsverbaende),
 - c) Arbeitnehmerverbaende (Gewerkschaften),
 - d) Geschaedigtenverbaende (Kriegsopferverbaende, Heimatvertriebenenverbaende),
 - e) Interessenpflegeorganisationen (Sportverbaende, Jugendverbaende),
 - f) Religiöse Gemeinschaften, Kirchen und die ihnen angeschlossenen Verbaende⁶⁶.
- Aber die wichtigsten sind die Gewerkschaften, die Verbaende der ArbG., der Industrie, des Handels und des Gewerbes, der Landwirtschaft, der ehemaligen Soldaten und der Heimatvertriebenen⁶⁷.

Sie setzen sich für die Sonderinteressen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe ein. In die Kategorie der Interesserverbaende fallen jedoch auch Organisationen, die allgemeinen Interessen dienen (zB. Steuerzahler-u. Verbraucherverbaende, eine Waehlergesellschaft)⁶⁸.

61 Vgl. Gözübüyük, aao, s. 1-4; Eroğlu, İdare Hukuku, s. 18 f., 81-86; E. Forsythoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 8. Aufl. 1960, s. 15.

62 H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, aaO., s. 262.

63 Vgl. Tunaya, s. 468; M.S. Gemalmaz, Tüketicinin Korunması, Milliyet Gazetesi, Vom. 13.6.1983; Akad, aaO., s. 63 ff. Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik, aaO., s. 223.

64 Vgl. Tunaya, aaO, s. 469; Akad, aaO., s. 67 ff.; R. Zippelius, Allgemeine Staatslehre, München, 1969, s. 103.

65 Wörterbuch der Soziologie, (1969) aaO., s. 834.; Tunaya, s. 468.

66 Vgl. T.Z. Tunaya, aaO., s. 472-474; Akad, aaO., s. 77 f.; Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik, aaO., s. 234.

67 Vgl. M. Akad., aaO., S. 92,104; O. Tuna, aaO., s. 23 f.

68 Vgl. M. Akad, aaO., s. 93 f, 96 f.

Das organisierte Interesse muss keineswegs finanzieller, wirtschaftlicher oder egoistischer Art sein, es kann auch gemeinsam erlebtem Schicksal (Soldaten), gleicher Welt- u. Lebensanschauung und religiösen Bindungen entspringen. Es zählen dazu auch die Katholische Aktion und Evangelische Bund und die grossen, der Fürsorge und Wohlfahrtsflege dienenden Organisation wie Evangelische Hilfswerk, Caritas und Rotes Kreuz⁶⁹.

Die Methoden der Interessenverbaende sind vielfaeltig. Zu ihnen gehören zB. bei den Arbeitnehmer- u. Arbeitgeberverbaenden Streik und Aussperrung. Ein weiteres Mittel bilden die Verhandlungen zwischen den Verbaenden und die Kampagne zur Propaganda⁷⁰.

Von Arbeitskaempfen abgesehen wird ein direkter und offener Druck von den Interessenverbaenden kaum ausgeübt. Allerdings können mit Protesten, Demonstrationen und gezielter Öffentlichkeitsarbeit, besonders vor Wahlen (Kommunal-, Landtags- o. Bundestagswahlen) die Regierung, die Abgeordneten und die politischen Parteien mit Erfolg bedraengt werden. Damit sorgen die Interessenverbaende für eine staendige Vermittlung zwischen den politischen Machtraegern und den Staatsbürgern, weil der einzelne Bürger ohne Hilfe der Verbaende hilflos waere⁷¹. Deshalb ist das Koalitionsrecht eines der wichtigsten Grundrechte, das das GG zur Bewahrung einer freiheitlichen Demokratie enthaelt⁷².

10. Gewalt und Arbeitskampf:

Der Arbeitskampf muss unter dem Gesichtspunkt der Gewaltanwendung gewertet werden.

In freiheitlichen demokratischen Gesellschaften wurde Arbeitskampf (also Streik und Aussperrung) als Druck- u. Abwehrmittel zur Erreichung und Durchsetzung eigener Ziele (Verbesserung der Arbeitsbedingungen) gegen fremdes Recht gestattet⁷³.

Es zeigt sich darin, dass man den Streik einen Akt der Kriegsführung genannt oder der mittelalterlichen Fehde gleichgestellt hat⁷⁴.

Als Anwendung psychischer Gewalt finden derartige Massnahmen ihren Sinn gerade darin, dass sie dem Gegner keine andere Wahl als Untergang oder Nachgeben lassen⁷⁵.

11. Regierungsgewalt und Opposition:

Die Staatsgewalt wird weitgehend grundsatzlich durch die Regierung (vollziehende Gewalt) ausgeübt. Eine solche Stellung zur Ausübung der Staatsgewalt haben viel-

69 Wörterbuch der Soziologie, aaO., s. 835.

70 Vgl. M. Akad, aaO., s. 107.

71 Vgl. Tunaya, aaO., s. 474 f.

72 Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik, aaO., s. 235; Walter Krumholz, Taschenlexikon der Politik, München 1960, s. 69 f; ferner vgl. Tuna, aaO., s. 23 f.; N. Ekin, İşçi-İşveren ilişkileri, s. 25 f.

73 Vgl. Söllner, s. 69; Çelik, İş Hukuku, s. 439 f, 443 f.; Tunçomağ, İş Hukuku s. 39.

74 J.H. Kaiser, Die Repraesentation organisierter Interessen 1956, s. 322. H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, s. 16, 38 f., s. 55.

75 Vgl. Söllner, s. 70; Çelik, aaO., s. 439-447.

mehr nur die jeweiligen Regierungsparteien, welche dann, wenn die Regierung aus Persönlichkeiten Mehrerer Parteien zusammengesetzt ist, auch Koalitionsparteien genannt werden.

Der Regierung gegenüber steht die Opposition, die durch die ausserhalb der Regierungsgestaltung bleibenden Parteien, die man Oppositionsparteien nennt, vertreten wird.

In einem weiteren Sinne sind auch Oppositionsparteien mit ihren ständigen und lebhaften Kritiken über die Regierungspolitik an die Ausübung der Staatsgewalt beteiligt. Ihre Parlamentsfraktionen besitzen Kontroll- u. Initiativrechte und können zusammen mit Abtrünnigen der Regierungsparteien an bestimmenden Mehrheitsbeschlüssen mitwirken. Auch an der Bildung der öffentlichen Meinung und den auf dieser beruhenden nächsten Wahlentscheidungen des Staatsvolkes sind sie beteiligt⁷⁶.

12. Gewalt im Völkerrecht:

Das Zusammenleben der Völker und Staaten ist von der innerstaatlichen Situation dadurch unterschieden, dass es eine Zentralgewalt und damit ein Gewaltmonopol nicht gibt. Daher ist Völkerrecht ein unvollkommenes Recht. Dieses Charakteristikum prägt vor allem die Rolle des Krieges als wichtigster Form völkerrechtlicher Gewaltanwendung.

Auch vor dem Mittelalter war der Krieg grundsätzlich unerlaubt, als "bellum justum" nach Erschöpfung aller friedlichen Versuche zur Streitbeilegung aber ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn es einen gerechten Kriegsgrund gab (justa causa); dieser konnte entweder in vorangegangenem gegnerischem Unrecht bestehen oder auf Durchsetzung (christlicher) religiöser Werte zielen. Aber Endziel musste der Frieden in einer gerechteren Ordnung sein (Naturrechtslehre-Vertreter: Grotius, Pufendorf)⁷⁷.

Mit der Entwicklung der Souveränitätslehre und des Nationalstaatsgedankens wurde das Erfordernis der justa causa aufgegeben.

Das klassische Völkerrecht des 19. Jh. bis zum Ende des Ersten Weltkrieges ging vom freien Kriegsführungs- u. damit Gewaltanwendungsrecht souveräner Staaten aus. Demgemäss erschien Krieg wertneutral als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln und wurde allenfalls humanisiert durch Kriegsführungsregeln.

Die Entwicklung seit 1918 ist nach der Erschütterung zweier Weltkriege durch zahlreiche Versuche gekennzeichnet, absolute völkerrechtliche Gewaltverbote zu erreichen. Es wurde damit gewollt, Souveränitätsprinzip des Staates über seine inneren und äusseren Angelegenheiten durch notwendige enge Beziehungen einzelner Staaten sowie durch Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtung (wie zB. EWG) weitgehend einzuschränken. Demnach sind viele Staaten zwar formel Souverän, aber unter dem Einfluss oder der Hegemonie der Weltmächte USA und UdSSR sowie durch ihre Mitgliedschaft in den internationalen Organi-

76 G. und E. Küchenhoff, Allgemeine Staatslehre, aaO., s. 116.

77 Vgl. Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik, s. 414 f.

sationen (Nato, Warschauer Pakt) müssen sie ihre Politik unter militärischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit den führenden Mächten absprechen⁷⁸. Nach zwei- oder mehrseitigen Gewaltverzichtverträgen (Locarno Pakt 1925, Rio-Pakt 1933) brachte erst der von 63 Staaten ratifizierte Briand-Kellogg-Pakt 1928 ein absolutes Verbot von Angriffskriegen (Art. 1).

Die UN-Charta enthält ein über den Kellogg-Pakt hinausgehendes absolutes Gewaltverbot (Art. 2 Abs. 4) das sein Korrelat in der Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung (Art. 2 Abs. 3) und in den Kompetenzen der UN-Organen zur Friedenssicherung (Art. 39-51) findet.

Selbst die gegensätzlichen Paktsysteme der Nachkriegszeit enthalten Gewaltverzichtsklauseln unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die UN-Charta (Nato-Vertrag 1949, Warschauer Pakt 1955).

Zunehmend bekennen sich auch nationale Verfassungen zum Gewaltverzicht, jedenfalls in Form des Verbots von Angriffskriegen (so auch Art. 26 GG, Art. 92 TGG). "Frieden im Vaterland, Frieden in der Welt" (Mustafa Kemal ATATÜRK)⁷⁹.

Selbst das in Art. 51 der UN-Charta vorausgesetzte *Naturrecht* individueller oder kollektiver Selbstverteidigung ist nur als vorläufiges *Notrecht* anerkannt, mit Meldepflichten verbunden, und muss hinter Massnahmen des Sicherheitsrates zurücktreten; im übrigen kann es nur gegen Angriffe mit Waffengewalt geltend gemacht werden und berechtigt nicht zu Präventivschlägen gegen drohende Gewaltakte⁸⁰.

Die UN-Charta sieht folgende detaillierten Sanktionen für eine Verletzung des Gewaltverbotes vor:

a) *Massnahmen der UN-Mitglieder:*

Unterbrechung der wirtschaftlichen Beziehungen, der Eisenbahn-, Schiffs-, Luft-, Post-, Telegraphen-, Radio- und sonstigen Verbindungen und Abbruch der diplomatischen Beziehungen (Art. 41).

b) *Massnahmen des Sicherheitsrates:*

Demonstrationen, Blockade und andere Operationen von Luft-, See- oder Landstreitkräften von Mitgliedern der Vereinten Nationen (Art. 42)⁸¹.

Der in der UN-Charta verwandte Gewaltbegriff umfasst nicht nur Kriege im förmlichen Sinne (mit Kriegserklärung), nicht nur sonstige Massnahmen mit Waffengewalt (Blockaden, Bombardierungen), sondern überhaupt alle physischen Einwirkungen (Herbeiführung von Naturkatastrophen, Abschneidung eines Gebietes auch ohne Waffengewalt), auch mittelbare Gewaltmassnahmen (Unterstützung von Freiwilligenverbänden).

Aber die Erfahrungen mit dem bisherigen Krisenmanagement der UN zeigen, dass nicht einmal dieses System selbst unbedingt funktionsfähig ist. So bleiben trotz weitgehenden Gewaltverbotsnormen zahlreiche Gewaltakte möglich, nicht nur als innere Angelegenheiten, die der UN-Zuständigkeit von vornherein entzogen sind, sondern sogar als unverhüllte Kriege von jahrelanger Dauer.

78 Gesellschaft und Staat, Lexikon der Politik, aaO., s. 415.

79 Vgl. ferner auch, in "Preamble" des TGG, vom 18.10.1982.

80 Handlexikon zur Rechtswissenschaft, aaO., s. 150.

81 Handlexikon zur Rechtswissenschaft, aaO., s. 150.

Diese Schwache des UN-Gewaltverbotssystems ist prinzipieller Art; Sie folgt aus der Schwache der UN- Institutionen selbst⁸².

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Freiheit bedeutet also Selbstbestimmung des Menschen. Die Idee, die Freiheiten des Staatsbürgers in einer Verfassung zu sichern, ist religiöse Ursprungs und hat ihr Vorbild in USA (1776). Die erste Festlegung von Grundrechten durch den Gesetzgeber eines europaischen Staates ist die Erklarung der Menschen- und Bürgerrechte durch die Französische Konstituante von 1789.

Die Freiheitsrechte begründete man mit der Auffassung, dass jeder einzelne Mensch von Natur aus frei sei. Freiheitsrechte sind für Bestehen der Demokratie unentbehrlich.

Aus dem Recht der religiösen Glaubens- und Gewissensfreiheit entwickelt sich so die Anschauung spezialisierter unveraeusserlicher Rechte des Individuums. Neben die Forderung der religiösen Freiheit tritt die der Pressefreiheit, Redefreiheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Wissenschafts- und Willensfreiheit usw.

In den Gesellschaften befinden sich Freiheit und Gewalt immer neben - und ineinander.

Gewalt bezeichnet als Herrschaftsmacht die Befugnis zu herrschen. Als Anwendung von Zwang kann Gewalt rechtmässig (Durchsetzung der Rechtsmacht) oder unrechtmässig (verbotene Eigenmacht) sein. Als Arten der Gewalt kommen elterliche Gewalt, Notwehr, Nötigungsstand, Selbsthilfe, Besitzwehr, Streik und Aussperrung, staatliche Strafgewalt, Widerstand, Kirchengewalt, Amtsgewalt, Gemeindegewalt, Gewalt der Interessenverbaende, Regierungs- und Oppositionsgewalt, Staatsgewalt in Betracht.

Ausserdem spielt der Krieg als wichtige Form völkerrechtlicher Gewaltanwendung bedeutendste Rolle.

Unterbrechung der wirtschaftlichen Beziehungen und Abbruch der diplomatischen Beziehungen kommen heute haeufig als vorbeugende Massnahme in Betracht.

LITERATURVERZEICHNIS

- Akad, Mehmet: Baskı Gruplarının Siyasi İktidarla İlişkileri, İstanbul 1976.
Aldıkaçtı, Orhan: Anayasa Hukukumuzun Gelişmesi ve 1961 Anayasası, İst. 1970.
Coing, Helmut: Grundzüge der Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Berlin 1969.
Çelik, Nuri: İş Hukuku Dersleri, 5. Bası, Vize, 1980.
Eroğlu, Hamza: İdare Hukuku, 3. Bası, Ankara 1978.
Ekin, Nusret: Türkiye'nin Geleceğinde İşçi-İşveren İlişkileri, in Türk-İş, Aylık Eğitim ve Meslek Dergisi, Sayı: 171, Ankara 1983.
Forsthoff, E.: Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat 1931.
Forsthoff, E.: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 8. Aufl. 1960.

82 Handlexikon zur Rechtswissenschaft, aaO., s. 153.

- Frank, K. — Schelsky, H.: *Freiheitsbegriff und Pflichtgedanke*, Schriftenreihe der überparteilichen demokratischen Arbeitsgemeinschaft, Karlsruhe 1946, H.2.
- Gesellschaft und Staat: *Lexikon der Politik*, Hrg. von Franz Neumann, 3. Aufl. Baden-Baden 1974.
- Gemalmaz, M.S.: *Tüketiciyi Korumak Sorumluluğu*, Milliyet Gazetesi, 13.6.83.
- Gölpınarlı, Abdülbaki: *Kur'an-ı Kerim, anlamı*, İstanbul 1968.
- Gözübüyük, Şeref: *Yönetim Hukuku*, Ankara 1983.
- Handlexikon zur Rechtswissenschaft: Hrg. von Axel Görlitz, München 1972.
- Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts-Ausgabe*, 4. Aufl. 1964.
- Kaiser, J.H.: *Die Repraesentation organisierter Interessen* 1956.
- Krumholz, W.: *Taschenlexikon der Politik*, München 1960.
- Krüger, H.: *Allgemeine Staatslehre*, 2. Aufl. Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1966.
- Küchenhoff, G.: *Rechtsbesinnung*, Göttingen, 1973.
- Küchenhoff, G. und E.: *Allgemeine Staatslehre*, 7. Aufl. Stuttgart-Berlin-Köln, Mainz 1971.
- Kur'an-ı Kerim: *Türkçe anlamı (Meal)*, Milliyet Yayını, İstanbul 1982.
- Maunz, Theodor: *Deutsches Staatsrecht*, 18. Aufl. München 1971.
- Metzner, Richard: *Das Verbot der Unverhaeltnismaessigkeit im Privatrecht*, Bamberg, 1970.
- Mitteis, Heinrich: *Deutsches Rechtsgeschichte*, 14. Aufl. München 1976.
- Öktem, M. Niyazi: *Özgürlük Sorunu ve Hukuk*, İstanbul 1977.
- Özçelik, A. Selçuk: *Esas Teşkilat Hukuku Dersleri*, 1. Cilt, Umumi Esaslar, İstanbul 1978.
- Söllner, Alfred: *Arbeitsrecht*, 5. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1976.
- Stein, Ekkehart: *Staatsrecht*, 4. Aufl., Tübingen, 1975.
- Tuna, Orhan: *Koalisyon Hak ve Hürriyeti*, in *Türk-İş, Aylık Eğitim ve Meslek Dergisi*, Sayı: 171, Ankara, Haziran 1983.
- Tunçomağ, Kenan: *İş Hukuku*, Cilt. 1, Genel Kavramlar-Hizmet Sözleşmesi, İstanbul 1981.
- Tunçomağ, Kenan: *Sosyal Güvenlik Kavramı ve Sosyal Sigortalar*, İstanbul, İkinci Baskı, 1982.
- Tuncay, A. Can: *İş Hukukunda Eşit Davranma İlkesi*, İstanbul 1982.
- Tunaya, Tark Zafer: *Siyasi Müesseseler ve Anayasa Hukuku*, 3. Bası, İstanbul 1975.
- Tüzel, Sadık: *Anayasa Hukuku*, 3. Baskı, Bornova-İzmir, 1968.
- Wörterbuch der Soziologie: Herausgegeben von W. Bernsdorf, 2. Aufl. Stuttgart 1969.
- Yavuz, Yunus Vehbi: *İslâmda Zekât Müessesesi*, İstanbul 1972.
- Yazgan, Turan: *Sosyal Sigorta*, İstanbul 1977.
- Yazgan, Turan: *Gelir Dağıtımı Açısından Sosyal Güvenlik*, İstanbul 1975.
- Zippelius, R.: *Allgemeine Staatslehre*, München 1969.